

Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR

1. Staatsangehörigkeit der früheren Ehegatten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der ausländischen Ehescheidung (*Registrierung beim Zivilstandesamt bzw. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk*) die Angabe von "sowjetisch" reicht hierbei nicht aus - der Nachfolgestaat ist genau zu bezeichnen.

Ehefrau:

Ehemann:

2. Hatten die früheren Ehegatten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der ausländischen Ehescheidung eine weitere Staatsangehörigkeit oder unterstanden sie als heimatlose Ausländer, Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge oder Staatenlose deutschem Recht?

Ehefrau:

Ehemann:

3. Vollständiger Name und Geburtsdatum aller aus der Vorehe hervorgegangenen Kinder (***Geburtsurkunden mit Übersetzungen beifügen***):
-

4. Erfolgte die Auflösung der früheren Ehe

a) durch einverständliche Erklärung der früheren Ehegatten bei dem Zivilstandesamt und anschließender Aushändigung der Scheidungsurkunde durch das Zivilstandesamt? ja nein*

oder

b) durch gerichtliches Scheidungsurteil, Registrierung des gerichtlichen Scheidungsurteils beim Zivilstandesamt und anschließender Aushändigung der Scheidungsurkunde durch das Zivilstandesamt? ja nein*

oder

c) durch gerichtliches Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk? ja nein*

5. Sollte es sich um eine gerichtliche Scheidung handeln (siehe oben 4 b oder 4 c), bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

a) Bezeichnung des Gerichts und Tag der Entscheidung:

b) Kläger/Klägerin im ausländischen Gerichtsverfahren:

c) Beklagter/Beklagte im ausländischen Gerichtsverfahren:

d) Wann und auf welche Weise hat der/die Beklagte während des gerichtlichen Scheidungsverfahrens gegenüber dem entscheidenden ausländischen Gericht zum Scheidungsbegehren des Klägers/der Klägerin Stellung genommen?

e) Wann und auf welche Weise hat der/die Beklagte von dem ausländischen Scheidungsverfahren Kenntnis erlangt (z.B. durch Zustellung der Klageschrift an ihn/sie persönlich)?

Für den Fall einer gerichtlichen Scheidung ist eine vom Gericht hergestellte beglaubigte Abschrift/Ausfertigung des vollständigen Scheidungsurteils mit Rechtskraftnachweis (4 b = Scheidungsurkunde; 4 c = Rechtskraftvermerk) einschließlich einer durch einen in Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer angefertigten vollständigen Übersetzung vorzulegen.

6. Hat einer der früheren Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt?

Datum, Behörde und Ergebnis der Prüfung:

7. Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht oder Behörde ein weiterer Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht?

Datum, Gericht (Behörde) und Ergebnis des Antrags:

8. Aufenthaltsort und genaue Anschrift des früheren Ehegatten:

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum

Unterschrift (Antragsteller/in)

Der Standesbeamte